

MR Dr. Gerhard Glega

Highlights der neuen Gebührenrichtlinien aus der Sicht des BMF

Cash – Pooling

Darunter versteht man das Kontenpooling bei Konzerngesellschaften. Jede Konzerngesellschaft bucht ihre Schulden und Forderungen auf ein ihr zuzurechnendes Konto bei einer Konzerngesellschaft (Verrechnungsgesellschaft). Auf dem Konto jeder Gesellschaft besteht entweder ein positiver oder ein negativer Saldo. Bei negativem Saldo stellt sich die Frage, ob es sich dabei um eine Darlehens – oder Kreditgewährung handelt (Gesellschafterdarlehen, Gesellschafterkredit).

GebR Rz 790

Bei Verträgen über Cash – Pooling (Kontenpooling bei Konzerngesellschaften) ist der Rechtsgrund der Vereinbarung (Darlehens- oder Kreditgewährung bzw. kurzfristiger Ausgleich der Kontosalden) für die gebührenrechtliche Beurteilung entscheidend. Indizien für eine nicht gebührenpflichtige Cash-Pooling-Vereinbarung sind zB., wenn:

- Positive und negative Kontosalden gleichermaßen ohne weitere Zustimmung des jeweiligen Poll-Teilnehmers auf das Pool-Konto der Clearing-Gesellschaft übertragen werden,
- Die Kontosalden kurzfristig ausgeglichen werden,
- Kein bestimmter Kreditrahmen und kein bestimmter Finanzierungsbetrag vereinbart wird,

- In den Büchern kein Ausweis als Darlehen oder Kredit erfolgt, sondern die Verbuchung auf Pool-Verrechnungskonten stattfindet.

Zessionsvertragsgebühr

Eine Zession ist ein Vertrag zwischen Altgläubiger (Abtretender, Zedent) und Neugläubiger (Übernehmer, Zessionar), in dem eine Forderung des Altgläubigers gegenüber einer dritten Person (Schuldner, debitor cessus) an den Neugläubiger abgetreten wird.

Die Zustimmung des Schuldners ist nicht erforderlich.

Der Schuldner kann mit schuldbefreiender Wirkung erst nach Verständigung von der Abtretung an den Neugläubiger leisten.

Das Verständigungsschreiben (Drittschuldnerverständigung) des Zessionars an den Schuldner löst als rechtsbezeugende Urkunde Gebührenpflicht über die Zession aus, wenn es die wesentlichen Merkmale des Zessionsvertrages (Rechtsgrund der Zession, Name des Zessionars) enthält.

Nutzungsverträge über Software

Nutzungsverträge sind Verträge über die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung oder die Überlassung eines Werknutzungsrechtes.

Dem Urheber steht das ausschließliche Verwertungsrecht an seinem Werk zu.

Verwertungsrechte sind das

- Vervielfältigungsrecht (§ 15 UrhG)
- Verbreitungsrecht (§ 16 UrhG)

- Senderecht (§ 17 UrhG)
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 18 UrhG).

Werknutzungsverträge unterliegen der Gebühr für Bestandverträge nach § 33 TP 5 GebG, sind jedoch gemäß § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG gebührenbefreit.

Rechtsprechung des VwGH

Voraussetzung für das Vorliegen eines Werknutzungsvertrages ist der Vertragsabschluss durch den Urheber. Juristische Personen können keine das Urheberrecht begründende geistige Tätigkeit entfalten, daher kann eine juristische Person niemals ein Urheberrecht erlangen (VwGH 27.11.1980, 240/79).

Im Falle der Überlassung von Programmpaketen auf EDV – Anlagen zur Nutzung, stellen bloße Nutzungsrechte keine Werknutzungsrechte dar, weil hiermit nicht die Einräumung einzelner oder aller der in den §§ 14 bis 18 UrhG vorbehaltenen Nutzungsarten verbunden ist (VwGH 19.12.1986, 85/15/0249 – 0253, 24.3.1994, 92/16/0129, 19.4.1995, 94/16/0193 und 7.9.2006, 2006/16/0054).

Im Erkenntnis vom 7.9.2006, 2006/16/0054, stellt der VwGH noch fest, dass die Nutzung eines Computerprogramms im eigenen Unternehmen und die Vervielfältigung des Programms in diesem zum eigenen Gebrauch ein schon nach § 40 d UrhG dem Kunden zustehendes ex lege eingeräumtes Recht darstellt. Ein gebührenbefreiter Werknutzungsvertrag würde nur dann vorliegen, wenn der Vertrag dem Kunden ein weitergehendes Recht der Verwertung des

Computerprogramms nach den §§ 15 ff UrhG verschaffen würde, als das ihm schon nach § 40 d UrhG zustehendes Verwertungsrecht.

Gebührenrichtlinien und Budgetbegleitgesetz 2007

Im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2007 wird die Befreiungsbestimmung des § 33 TP 5 Abs. 4 Z 2 GebG ausgeweitet. Die Befreiung soll rückwirkend für jene Verträge gelten, für welche die Gebührenschild nach dem 31.12.2001 entstanden ist (Rz 729).

Die Befreiungsbestimmung lautet nunmehr:

„ Gebührenfrei sind.....

1.
2. Urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Nutzungsverträge sowie Patent-, Marken- und Musterlizenzverträge.“

Inhalt der neuen Befreiung

Von den Gebühren befreit sind nunmehr

- (wie schon bisher) Werknutzungsverträge, die vom Urheber selbst abgeschlossen werden
- im Zuge nachgelagerter Auswertungsstufen auch Verträge, in denen ein Nicht – Urheber, das ihm von einem Urheber eingeräumte Werknutzungsrecht im Wege eines weiteren „ Werknutzungsvertrages „ auf einen dritten Lizenznehmer überträgt
- Verträge, mit denen Leistungsschutzrechte (des darstellenden Künstlers, Lichtbildherstellers, Tonträgerherstellers,

Rundfunkunternehmens und Datenbankherstellers) eingeräumt werden (z.B. Verleihverträge im Kino- und DVD – Bereich, sämtliche Lizenzierungen von Presswerken, bei PC-Games, sämtliche Werknutzungsberechtigungen im Verlagswesen u.v.m.)

Vertragsübernahme

Vertragsübernahme ist ein rechtsgeschäftlicher Vorgang, im Zuge dessen unter Zustimmung aller Beteiligten eine gesamte Vertragsstellung mit allen Rechten und Pflichten von einem der Vertragspartner auf einen neuen Partner übertragen wird, mit welchem das Schuldverhältnis in seiner Gesamtheit fortgesetzt wird, ohne dass sich an der Identität des Vertrages dabei etwas ändert.

Gebührenrechtlich ist die Vertragsübernahme dem Abschluss eines neuen Rechtsgeschäftes gleichzustellen (VwGH 5.10.1987, 87/15/0071 und vom 29.7.2004, 2004/16/0075).

Legalzession und notwendige Zession

Der Forderungsübergang auf Grund gesetzlicher Anordnung (Legalzession gemäß § 1358 ABGB oder notwendige Zession gemäß § 1422 ABGB) ist nicht die Folge eines zweiten Rechtsgeschäftes, sondern ist unmittelbar durch das Gesetz angeordnet. Es bedarf keiner Willenseinigung zwischen altem und neuem Gläubiger. Es fehlt an einem Rechtsgeschäft und löst daher auch bei Beurkundung der eingetretenen Rechtsfolge keine Gebührenpflicht aus. Wird jedoch trotz Vorliegens

einer Legalzession oder notwendigen Zession eine Willenseinigung über die Forderungsabtretung beurkundet, löst diese Vereinbarung Gebührenpflicht aus (VwGH 23.1.1989, 87/15/0141).

Übernahme der Rechtsverhältnisse des Veräußerers durch den Erwerber gemäß § 38 UGB

Der Übergang der Rechtsverhältnisse tritt ex lege mit dem Zeitpunkt des Unternehmensüberganges ein. Der Übergang der Rechtsverhältnisse steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Dritte dem Übergang nicht widerspricht.

Im Falle des § 38 UGB handelt es sich ebenfalls um einen gesetzlich angeordneten Übergang der Rechtsverhältnisse. Die Bekundung der gesetzlichen Rechtsfolge begründet keine Gebührenpflicht.

Wird jedoch trotz gesetzlichen Übergangs des Rechtsverhältnisse über diesen Übergang zwischen Erwerber und einem vom Übergang betroffenen Dritten eine Willensübereinstimmung über den Übergang der Rechtsverhältnisse beurkundet, tritt Gebührenpflicht entsprechend der jeweiligen Tarifpost des § 33 GebG ein (GebR Rz 1019).

Die Begünstigung des § 21 GebG für Zusätze und Nachträge ist nicht anwendbar, weil gemäß § 38 UGB keine Gesamtrechtsnachfolge stattfindet und daher die für die Begünstigung erforderliche Parteienidentität fehlt.